

SATZUNG des
Schachclub Grunbach e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 2.11.1962 gegründete Verein führt den Namen Schachclub Grunbach e.V.
- 1.2 Er ist unter der Reg.-Nummer VR 427 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf eingetragen.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in 73630 Remshalden
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, das Schachspiel als sportliche Disziplin in all seinen Formen zu pflegen und zu fördern und allen Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen.
- 2.2 Der Verein fördert und pflegt die Jugendarbeit gemäß den Zielen und Aufgaben der Jugendordnung der Württembergischen Schachjugend.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege des sportlichen Wettkampfs und der Jugendarbeit.
- 2.4 Bestrebungen und Aktionen konfessioneller, parteipolitischer und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§3

Vereinstätigkeit

- 3.1 Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Organisation von regelmäßigen Schachabenden und die Teilnahme an den Mannschaftswettkämpfen in den Ligen des Schachverbandes Württemberg e.V.

§4

Zugehörigkeit des Vereins

- 4.1 Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen und Dachverbänden anschließen.
- 4.2 Der Verein ist Mitglied im Schachverband Württemberg e.V. als übergeordnete Dachorganisation und anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Schachverbands Württemberg e.V..
- 4.3 Er ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und anerkennt für sich und seine Mitglieder verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB.

§5

Gemeinnützigkeit

- 5.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt also nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.2 Mittel und Einkünfte des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5.3 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportverbandes, des Schachverbandes Württemberg e.V. oder einer anderen öffentlichen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- 5.5 Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§6

Mitglieder

- 6.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Gewähr für eine geordnete Mitgliedschaft bietet und bereit ist, sich für den Verein im Sinne dieser Satzung einzusetzen.
- 6.2 Der Verein setzt sich zusammen aus
 - 6.2.1 Aktiven volljährigen Mitgliedern
 - 6.2.2 Passiven oder fördernden Mitgliedern,
 - 6.2.3 Ehrenmitgliedern,
 - 6.2.4 Jugendmitgliedern im Alter unter 18 Jahren.

§7

Eintritt der Mitglieder

- 7.1 Die Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist hierzu die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 7.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird dem Antragsteller nicht binnen eines Monats nach Eingang seiner Beitrittserklärung ein ablehnender Bescheid erteilt, gilt er als aufgenommen.
- 7.3 Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 7.4 Weitere Mitgliedschaften in einem Schachverein oder einer Schachabteilung sind dem Vorstand mitzuteilen.
- 7.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Beitritt erklärt wurde.
- 7.6 Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§8

Austritt der Mitglieder

- 8.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- 8.2 Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- 8.3 Der Austritt ist dem Vorstand durch eine schriftliche Erklärung mitzuteilen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§9

Ausschluss von Mitgliedern

- 9.1 Der Ausschluss von Mitgliedern kann von dem Vorstand beschlossen werden.
- 9.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig bei:
 - 9.2.1 erheblichem Verstoß gegen die Satzungen des Vereins oder die Vereinsbeschlüsse,
 - 9.2.2 Handlungen, die gegen den Verein gerichtet sind, sein Ansehen zu schädigen,
 - 9.2.3 unehrenhaftem Verhalten.
- 9.3 Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann das betreffende Mitglied innerhalb 2 Wochen nach der Zustellung des Beschlusses Widerspruch per eingeschriebenen Brief an den ersten Vorsitzenden einlegen.
- 9.4 Dieser Widerspruch bewirkt, dass die Entscheidung über den Ausschluss auf die nächste Mitgliederversammlung übergeht.
- 9.5 Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- 9.6 Dem Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, eine mündliche Stellungnahme zum Ausschlussbeschluss vorzubringen.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Ein Einspruch ist nicht möglich.
- 9.8 Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 9.9 Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgegeben werden.

§ 10

Streichung der Mitgliedschaft

- 10.1 Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 10.2 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Kassenwart nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte, dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet sein.
- 10.3 In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 10.4 Die Mahnung wird auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 10.5 Die endgültige Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem Betroffenen nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 11

Mitgliedsbeitrag

- 11.1 Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
- 11.2 Die Höhe und Zahlungsweise des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 11.3 Die Regelungen zum Mitgliedsbeitrag werden in einer Beitragsordnung veröffentlicht.
- 11.4 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 12

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 12.1 Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den festgesetzten Bedingungen zu benutzen.
- 12.2 Alle Mitglieder haben die Aufgabe sich nach besten Kräften für die Zwecke und Ziele des Vereins einzusetzen.

§ 13

Organe des Vereins

- 13.1 Organe des Vereins sind:
 - 13.1.1 der Vorstand
 - 13.1.2 der Ausschuss
 - 13.1.3 die Mitgliederversammlung

§ 14

Der Vorstand

- 14.1 den Vorstand bilden:
 - 14.1.1 der erste Vorsitzende
 - 14.1.2 der zweite Vorsitzende
 - 14.1.3 der Spielleiter
 - 14.1.4 der stellvertretende Spielleiter
 - 14.1.5 der Kassenwart
 - 14.1.6 der Schriftführer
 - 14.1.7 der Jugendleiter
 - 14.1.8 der Materialwart
 - 14.1.9 der Internetbeauftragte
- 14.2 Der Vorstand führt den Verein und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten.
- 14.3 Der Vorstand ist ermächtigt Ordnungen (z.B. Spielordnung, Geschäftsordnung) für den Verein zu erlassen. Die Angelegenheiten der Vereinsjugend werden in einer gesonderten Jugendordnung geregelt. Solche Ordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit und Änderung einer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung.
- 14.4 Jedes Vorstandsmitglied kann im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben für satzungsgemäße Zwecke über Ausgaben bis zu 150 Euro allein entscheiden.
- 14.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 14.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 14.7 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder ist zur alleinigen Vertretung gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.
- 14.8 Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende von seinem Vorstandsrecht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
- 14.9 Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26, Abs. 2, Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleichen Rechten) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500 (in Worten: Fünfhundert) Euro, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 14.10 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 14.11 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 14.12 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 15

Der Ausschuss

- 15.1 Der Ausschuss wird neben den Vorstandsmitgliedern gebildet aus:
 - 15.1.1 den Stellvertretern der Vorstandsmitglieder Kassenwart, Schriftführer, Jugendleiter, Materialwart und Internetbeauftragter.
 - 15.1.2 den Mannschaftsführern der aktiven Mannschaften des Vereins.
 - 15.1.3 den Beisitzern der Sonderaufgaben.
- 15.2 Diese Funktionen werden bei Bedarf mit Mitgliedern besetzt die vom Vorstand berufen werden. Diese Aufgabenbereiche können einzeln oder in ihrer Gesamtheit von Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden.
- 15.3 Ist der Ausschuss durch Berufung von Mitgliedern gebildet, wirken diese bei Beschlussfassung des Vorstandes mit gleichem Stimmrecht mit wie die Vorstandsmitglieder.

§ 16

Die Mitgliederversammlung

- 16.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 16.2 Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 16.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jugendmitglieder haben ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Stimmrecht und passives Wahlrecht, wenn eine diesbezügliche Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorliegt.
- 16.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich spätestens bis zum 30.9. des jeweiligen Jahres abgehalten.
- 16.5 Die Einladung wird 2 Wochen vor dem einberufenen Termin im Mitteilungsblatt der Gemeinde Remshalden veröffentlicht oder jedem Mitglied einzeln per E-Mail oder Post mitgeteilt.
- 16.6 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - 16.6.1 Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, eventueller Ausschussmitglieder und des Kassenprüfers.
 - 16.6.2 Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses.
 - 16.6.3 Neuwahlen und eventuelle Amtsenthebungen von Vorstandsmitgliedern.
 - 16.6.4 Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wird die Bestätigung versagt, ist die Wahl des Jugendleiters ungültig. In diesem Fall soll das Amt des Jugendleiters kommissarisch durch Beschluss des restlichen Vorstands besetzt werden.
 - 16.6.5 Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - 16.6.6 Festsetzung von Beiträgen und der Art des Einzuges.
 - 16.6.7 Erledigung von Anträgen.
 - 16.6.8 Widerspruchsinstanz gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands (§ 9.4).
 - 16.6.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - 16.6.10 Verabschiedung von Ordnungen (Spielordnung, Geschäftsordnung etc.)
 - 16.6.11 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 16.7 Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden in schriftlicher Form eingereicht werden.
- 16.9 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn:
 - 16.9.1 der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
 - 16.9.2 25% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes dem Vorstand gegenüber dies verlangen.
- 16.10 Bei der Abstimmung über die Entlastung ruht das Stimmrecht der Betroffenen.
- 16.11 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausgenommen sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- 16.12 Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Es gilt also stets das Verhältnis der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen gegen ihre Summe.
- 16.13 Bei Wahlen wird offen abgestimmt, sofern kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt.
- 16.14 Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und über das Ergebnis der Wahlen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Mitglieder erhalten das Protokoll auf Anfrage.
- 16.15 Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§17

Auflösung des Vereins

- 17.1 Kommt es zur Auflösung des Vereins, muss hierfür eine eigene Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 17.2 Der Verein wird aufgelöst, wenn eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zustimmt.
- 17.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Remshalden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der öffentlichen Schulen zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

- 18.1 Die Satzung ersetzt die ursprüngliche Satzung in der Fassung vom 23.5.1985 mit den Änderungen vom 21.6.2001, 21.6.2007 und 13.6.2013 und tritt mit den in der Mitgliederversammlung vom 14.7.2016 beschlossenen Änderungen nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.